

Anfrage

des Abgeordneten Mag. Georg Ecker MA

gemäß 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

betreffend Richtlinien zur Ehrenzeichenverleihung des Landes
Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 15.01.2019
Ltg.-540/A-4/52-2019
-Ausschuss

Das Landesgesetz über das Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich regelt die Schaffung von Ehrenzeichen zur Würdigung verdienstvoller Leistungen sowie hervorragenden öffentlichen und privaten Wirkens um das Ansehen und das Wohl des Bundeslandes Niederösterreich sowie für Verdienste auf Sachgebieten. Laut Landesgesetz hat die Landesregierung die näheren Bestimmungen über die Form des Ehrenzeichens, seine Stufen und die Art des Tragens, die Verleihungsurkunde sowie die Richtlinien für die Verleihung durch Verordnung zu erlassen:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=2000014>

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

1. Gibt es zusätzlich zur Durchführungsverordnung über das Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich von der Landesregierung festgeschriebene Richtlinien zur Ehrenzeichenverleihung?
2. Welche Voraussetzungen müssen zukünftige WürdenträgerInnen erfüllen?
3. Gibt es Personen, denen ein vom Land Niederösterreich verliehenes Ehrenzeichen wieder aberkannt wurde? Wenn ja wem und aus welchen Gründen?